



**Im Namen der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

XX

- Antragsteller- und Rechtsmittelführer -

gegen

1. XX

- Antragsgegner und Rechtsmittelgegner zu 1. -

2. XX

- Antragsgegner und Rechtsmittelgegner zu 2. -

hat das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Prof. Dr. iur. Gernot Sydow, die beisitzenden Richter mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Rainer Kaschel und Florian Reichert und die beisitzenden Richter mit akademischem Grad im kanonischen Recht Prof. Dr. theol. lic. iur. can. Bernhard Anuth und Prof. Dr. theol. lic. iur. can. Georg Bier

am 20.05.2021

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Entscheidungsgründe:

¹ I. 1. Die Parteien streiten in verschiedenen Konstellationen über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Weitergabe von Informationen an staatliche Stellen, die aus einem Beichtgespräch des Antragstellers mit dem Antragsgegner zu 1. aus dem Jahre 1997 herrühren und Fragen des sexuellen Missbrauchs erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker betreffen sollen.

² 2. Der Antragsteller hat vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht den Zuspruch von immateriellem Schadensersatz (Schmerzensgeld) gegen den Antragsgegner zu 2. beantragt, zudem die Feststellung, dass eine für den (XXXX Datum gelöscht) terminierte Zeugenaussage des Antragsgegners zu 1. vor dem Sozialgericht X zum Beweisthema „Beichtgeschehen im Sommer 1997“ Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes und des Seelsorgeheimnisse verletzen werde. Das Interdiözesane Datenschutzgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 17. 6. 2020 als unzulässig verworfen. Auf den Inhalt dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

³ 3. Der Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichts ist den Beteiligten am 2. 7. 2020 zugestellt worden. Mit Fax vom 16. 7. 2020, eingegangen beim Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz am 16. 7. 2020, hat der Antragsteller Rechtsmittel eingelegt und seine Anträge jeweils auf ein Feststellungsbegehren reduziert.

⁴ Der Antragsteller beantragt vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz festzustellen,

- ⁵ a) dass die Ladung des Antragsgegner zu 1. als Zeuge zum Beweisthema „Beichtgeschehen im Sommer 1997“ durch das Sozialgericht X für den (XXX Datum gelöscht) die Gefahr einer Verletzung der Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes und des Seelsorgegeheimnisses begründet habe,
- ⁶ b) dass die 2006 im damaligen Verantwortungsbereich des Antragsgegners zu 2. als des damaligen Generalvikars des Bischofs von X erfolgte Weitergabe von Informationen über ein Beichtgespräch des Antragstellers mit dem Antragsgegner zu 1. aus dem Jahr 1997 gegen die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz verstoßen habe.

⁷ Die Antragsgegner stellen vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz keinen Antrag.

⁸ 4. Der Antragsteller hat seinen vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz gestellten Antrag zunächst nicht begründet. Mit gerichtlichem Hinweisbeschluss vom 16. 11. 2020 ist der Antragsteller darauf hingewiesen worden, dass der zu a) erhobene Feststellungsantrag der Sache nach einen Antrag auf Gewährung vorbeugenden Rechtsschutzes darstellen dürfte, der nach der KDSGO unzulässig sein und sich zwischenzeitlich erledigt haben dürfte, und dass der Antrag zu b) mangels Feststellungsinteresse des Antragstellers unzulässig sein dürfte, weil nicht dargetan sei, unter welcher Hinsicht dieses 14 Jahre zurückliegende Geschehen aktuell von Relevanz sei.

⁹ Der Antragsteller hat daraufhin lediglich zum Antrag zu b) weiter vorgetragen, nämlich dass die fragliche Datenweitergabe nicht 2006, sondern „weitaus später“ erfolgt sei. Weitere Ausführungen enthält die Stellungnahme des Antragstellers nicht.

¹⁰ II. Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg.

¹¹ 1. Der zu a) erhobene Feststellungsantrag stellt einen Antrag auf Gewährung vorbeugenden Rechtsschutzes dar. Ein solcher Antrag ist nach der KDSGO unzulässig.

¹² Denn die kirchlichen Datenschutzgerichte entscheiden nach § 2 Abs. 1 S. 1 KDSGO lediglich über Entscheidungen von Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche und über gerichtliche Rechtsbehelfe der betroffenen Person gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter. Dies setzt voraus, dass nach dem Vortrag des Antragstellers ein Datenschutzverstoß bereits stattgefunden haben muss. In seiner Stellungnahme zum gerichtlichen Hinweisbeschluss, der am 16. 11. 2020 und damit nach Erledigung des Termins

der Zeugenaussage vor dem Sozialgericht X ergangen ist und der auf die zwischenzeitliche Erledigung explizit hinweist, nimmt der Antragsteller auf seinen Antrag zu a) keinen Bezug mehr. Insbesondere deutet nichts darauf hin, dass der Antragsteller nun nachträglich einen Datenschutzverstoß durch eine Zeugenaussage vor dem staatlichen Gericht festgestellt haben möchte, was grundsätzlich ein zulässiger Antrag hätte sein können, aber einen entsprechenden Vortrag durch den Antragsteller zum tatsächlichen Geschehen vor dem Sozialgericht X vorausgesetzt hätte.

¹³ 2. Der zu b) erhobene Feststellungsantrag ist unzulässig.

¹⁴ Gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 KDSGO sind Anträge nach § 2 Abs. 2 KDSGO nur binnen eines Jahres zulässig. Es kann offenbleiben, ob sich diese Norm allein auf die Konstellation des § 2 Abs. 2 Var. 1. KDSGO bezieht (Entscheidungen der Datenschutzaufsicht) oder auch auf die Konstellation des § 2 Abs. 2 Var. 2 KDSGO (Rechtsbehelfe gegen einen Verantwortlichen).

¹⁵ Denn unabhängig von der Frage, ob der Antrag nicht bereits nach § 2 Abs. 3 KDSGO verfristet ist, ist jedenfalls für Feststellungsanträge ein Feststellungsinteresse erforderlich. Das folgt aus dem vom erkennenden Gericht insoweit angewandten § 43 Abs. 1, Hs. 2 VwGO, der ein allgemeines, auch für kirchliche Gerichtsverfahren gültiges Prinzip über eine grundlegende Zulässigkeitsvoraussetzung einer Feststellungsklage beinhaltet. Denn ein gerichtliches Verfahren dient nicht der abstrakten Klärung einer beliebigen Rechtsfrage, sondern der Durchsetzung von Rechten.

¹⁶ Ungeachtet eines entsprechenden gerichtlichen Hinweises ist vom Antragsteller nicht dargelegt, unter welchem Aspekt die 2006 erfolgte Datenweitergabe aktuell von rechtlicher Relevanz sein soll. Der Antragsteller behauptet in seiner Stellungnahme vom 1. 12. 2020 lediglich, die Datenweitergabe sei nicht 2006, sondern „weitaus später“ erfolgt. Damit setzt sich der Antragsteller in Widerspruch zu seinen tatsächlichen Ausführungen in 1. Instanz, namentlich zu seinem Antragschreiben von 8. 6. 2020, in dem er sub 2. ausdrücklich vortragen hatte, dass die Datenweitergabe, auf die sich sein Antrag bezieht, 2006 erfolgt sei. Auch bei Einlegung des Rechtsmittels hat der Beschwerdeführer seinen tatsächlichen Vortrag aus 1. Instanz, die das Interdiözesane Datenschutzgericht seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat, nicht revidiert. Der neue tatsächliche Vortrag zum Zeitpunkt der Datenweitergabe erfolgt erst auf den rechtlichen Hinweis des erkennenden Gerichts hin und ist unglaubwürdig. Im Übrigen ist der Vortrag hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem die Datenweitergabe stattdessen erfolgt sein soll, unsubstantiiert.

¹⁷ Letztlich kommt es auf die Frage, ob die Datenweitergabe 2006 oder einige Jahre später erfolgte, indes auch nicht an. Denn in jedem Fall bedürfte ein auf die Feststellung der Unzulässigkeit der Datenweitergabe gerichteter Feststellungsantrag der Darlegung eines rechtlichen Interesses des Antragstellers an dieser gerichtlichen Feststellung. Eine solche Darlegung ist durch den Beschwerdeführer auch auf gerichtlichen Hinweis des erkennenden Gerichts hin nicht erfolgt, so dass das Gericht keine Feststellungen treffen kann, die die Zulässigkeit des Antrags begründen könnten.

¹⁸ 3. Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus § 16 KDSGO.

Prof. Dr. Sydow M. A.

Kaschel

Reichert

Prof. Dr. Anuth

Prof. Dr. Bier